

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

II 33-1.54.3-1/03-4

Zulassungsnummer:

Z-54.3-396

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **10. April 2020**

Antragsteller:

BENE Environmental Technologies GmbH

Hauptstraße 61

77855 Achern

Zulassungsgegenstand:

**Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte und besondere Eigenschaften für
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 mit CE-Kennzeichnung:**

**Abscheideranlagen aus Beton, bestehend aus einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II,
einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung, einem integrierten Schlammfang und
einer integrierten oder separaten Probenahmestelle
QUINTON**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand sind Anwendungsbestimmungen sowie nicht harmonisierte¹ und besondere Eigenschaften² für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1³ Typ Quinton mit Abscheidern verschiedener Nenngrößen.

Leichtflüssigkeiten im Sinne der Norm DIN EN 858-1 sind Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs mit einer Dichte bis zu 0,95 g/cm³, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und unverseifbar sind. Stabile Emulsionen sind ausgenommen. Leichtflüssigkeiten im Sinne dieser Zulassung sind auch Mischungen aus Leichtflüssigkeiten und Biodiesel nach DIN EN 14214⁴ und Bioheizöl nach DIN EN 14213⁵ mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 %. Andere Leichtflüssigkeiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind ausgenommen.

Die Abscheideranlagen bestehen im Wesentlichen aus den Komponenten Schlammfang, vorgeschaltetem Abscheider Klasse II, Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung sowie Probenahmestelle gemäß Anlage 1.

Die Abscheider sind mit einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung ausgestattet. Die Komponenten Schlammfang und Abscheider sind in einem Behälter angeordnet. Die Behälter der Abscheideranlagen bestehen aus Beton. Die Probenahmestelle ist innerhalb oder außerhalb des Abscheiders angeordnet.

Die Leistung der wesentlichen Merkmale Brandverhalten, Flüssigkeitsdichtheit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit nach DIN EN 858-1 ist vom Hersteller erklärt worden. Die Abscheideranlagen sind auf der Grundlage des Anhangs ZA dieser harmonisierten Norm mit der CE-Kennzeichnung versehen.

1.2 Die Abscheideranlagen sind zum Erdeinbau bestimmt.

1.3 Die Abscheideranlagen können eingesetzt werden:

- a) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser von befestigten Flächen z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen sowie von Parkplätzen und Straßen in Wasserschutzgebieten,
- b) als Rückhalteeinrichtung für Leichtflüssigkeiten zur Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird, z. B. Tankstellen, Öllagern und Ölumschlagplätzen,
- c) zur Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Schmutzwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen bei industriellen Prozessen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen und der Reinigung ölverschmutzter Bodenflächen (Werkstattböden nur nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall gemäß Abschnitt 1.5) anfällt,

1 Standsicherheit, Dichtheit gegenüber Leichtflüssigkeiten
 2 Eignung für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 %
 3 DIN EN 858-1:2005-02 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
 4 DIN EN 14214:2003-11 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren
 5 DIN EN 14213:2004-01 Heizöle – Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren

- d) zur Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser, das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen anfällt
- bei der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrom: Ausschleusung vor der Kreislaufanlage mit anschließender Einleitung),
 - bei der manuellen Fahrzeugreinigung (Fahrzeugauberwäsche, Motorwäsche, Unterbodenwäsche, Chassisreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen) und
 - bei der Entwässerung von Flächen zur Annahme und Lagerung von Altfahrzeugen.
- e) zur Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird.
- 1.4 In den Fällen a) bis d) nach Abschnitt 1.3 ist das Ablaufwasser der Abscheideranlagen zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.
- Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.
- 1.5 Die Verwendung der Abscheideranlagen zur Behandlung von Abwasser, das aus der Werkstattentwässerung und bei der Trockenlegung, Demontage, Verdichtung und Zerkleinerung von Altfahrzeugen anfällt, ist im Einzelfall nur nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung mit der zuständigen Wasserbehörde möglich, da in diesen Fällen neben Kohlenwasserstoffen weitere Schadstoffe in Konzentrationen enthalten sein können, die in einer Abscheideranlage nicht ausreichend behandelbar sind.
- 1.6 Abscheideranlagen, die im Fall d) nach Abschnitt 1.3 eingesetzt werden, sind Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser im Sinne von Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung.
- 1.7 Der in den Fällen c) und d) nach Abschnitt 1.3 wasserrechtlich geforderte Wert für Kohlenwasserstoffe von 20 mg/l gilt als eingehalten.
- 1.8 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Abscheideranlagen

2.1.1 Eigenschaften und Aufbau nach DIN EN 858-1

Mit der vom Hersteller vorgelegten Leistungserklärung wird erklärt, dass die Leistung der Abscheideranlagen im Hinblick auf deren wesentlichen Merkmale Brandverhalten, Flüssigkeitsdichtheit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit gemäß dem in der DIN EN 858-1 vorgesehenen System zur Bewertung 4 erbracht wurde. Auf der Grundlage dieser Leistungserklärung ist der Hersteller berechtigt, die Abscheideranlagen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

Die Behälter der Abscheideranlagen und die Bauteile, aus denen die Verbindungen der Abscheider zu Zu- und Ablauf hergestellt werden, bestehen aus Beton bzw. Edelstahl, die gemäß DIN EN 858-1, Anhang E, Tabelle A.1 der Brandverhaltensklasse A1 zugeordnet sind.

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Leichtflüssigkeiten vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft und durch Koaleszenzvorgänge.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 5 von 14 | 14. Oktober 2016

Nach Herstellerangaben haben die Abscheider unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 eine Kohlenwasserstoffkonzentration im Ablauf von $\leq 5,0$ mg/l erreicht und sind damit der Abscheiderklasse I zuzuordnen.

Nach Herstellerangaben haben die vorgeschalteten Abscheider unter den Prüfbedingungen nach DIN EN 858-1 eine Kohlenwasserstoffkonzentration im Ablauf von $\leq 100,0$ mg/l erreicht und sind damit der Abscheiderklasse II zuzuordnen.

Der Antragsteller hat die Wirksamkeit der Abscheider nach DIN EN 858-1, Anhang ZA, Tabelle ZA.1 durch die Prüfstelle LGA Landesgewerbeamt Bayern, Zweigstelle Würzburg prüfen und bestätigen lassen und die Prüfberichte dem DIBt vorgelegt.

Die Behälter der Abscheideranlagen bestehen aus Beton. Sie sind mit einer Innenbeschichtung oder mit einer PEHD-Auskleidung versehen.

Die Schlammfänge und die Abscheider sind in einem Behälter angeordnet. Die Schlammfänge sind unterhalb der Abscheideräume angeordnet. Die Abscheider und die Schlammfänge entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 7.

Die selbsttätige Verschlusseinrichtung ist am Ablauf und/oder Zulauf angeordnet. Die selbsttätige Verschlusseinrichtung am Ablauf entspricht den Angaben der Anlage 9, die selbsttätige Verschlusseinrichtung am Zulauf den Angaben der Anlage 10.

Die Probenahmestelle ist im Abscheider in den Varianten 1 und 2 bzw. in einem dem Abscheider nachgeschalteten Schacht angeordnet. Die Probenahmestellen in den Varianten 1 und 2 entsprechen den Angaben der Anlagen 6 bis 8. Die separate Probenahmestelle entspricht den Angaben der Anlage 1.

Die Koaleszenzeinrichtung besteht aus Polyurethan mit einer Porendichte PPI 10 und entspricht im Übrigen den Angaben der Anlagen 2 bis 6. Die Koaleszenzeinrichtung erfüllt die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Zulassung gültigen Zulassungsgrundsätze.

Im Behälterbereich der Abscheideranlage können Kabeldurchführungen angeordnet sein. Diese entsprechen hinsichtlich Lage und Ausführung den Angaben der Anlagen 1 und 9.

Die Rohrdurchführungen der Zu- und Abläufe entsprechen den Angaben der Anlage 11.

2.1.2 Nicht harmonisierte Eigenschaften

2.1.2.1 Standsicherheit⁶

Die Behälter der Abscheideranlage sind für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis Gruppe E4 nach DIN 19901⁷ und unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 4 gemäß der in Tabelle 1 angegebenen Prüfberichte des nach Baden-Württemberg Bauordnung anerkannten Prüfindenieurs, Dr.-Ing. Dietmar H. Maier, Karlsruhe standsicher.

Tabelle 1: Prüfberichte

Nenngröße NS	Innendurchmesser Behälter mm	Prüfbericht P16/0036/000 Nr.
3/4/6/8/10	2000	4. Prüfbericht
3/4/6/8/10/15/20	2500	5. Prüfbericht

⁶ Die Standsicherheit ist gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.4.1 national zu regeln.

⁷ DIN 19901:2012-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette – Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 6 von 14 | 14. Oktober 2016

2.1.2.2 Dichtheit gegenüber Leichtflüssigkeiten⁸

Der Abscheider- und Schlammfangbereich gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.3.1 ist mit einer leichtflüssigkeitsbeständigen Innenbeschichtung bzw. mit einer als Abdichtungssystem für LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen PEHD-Auskleidung versehen und ist dicht gegenüber Leichtflüssigkeiten.

Die Produkte der Innenbeschichtung bzw. die PEHD-Auskleidung sind mit Herstellerbezeichnung im DIBt hinterlegt.

2.1.3 Besondere Eigenschaften

Eignung für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen⁹

Die Beschichtung und die PEHD-Auskleidung gemäß Abschnitt 2.1.2.2 sind auch für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 % beständig.¹⁰

Die Abscheideranlagen sind auch zur Abtrennung von Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 % geeignet.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Betonbauteile für die Abscheideranlage sind werkmäßig herzustellen.

Es sind gemäß Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 2.1.2.1 Betonbauteile zu verwenden, die der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.23 entsprechen und die folgende Merkmale aufweisen:

- Der Beton für die Behälter muss mindestens der Festigkeitsklasse C40/50 entsprechen.
- Der Beton muss auch die Anforderungen nach DIN 4281 erfüllen.
- Die Betonbauteile müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen und gemäß der geprüften Statik bewehrt sein.

Die Betonbauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.23 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen oben genannten Merkmale enthalten.

Die Beschichtung ist entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Herstellers durch geschultes Personal aufzubringen.

Sofern eine PEHD-Auskleidung verwendet wird, ist der Einbau entsprechend deren allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszuführen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung der Abscheideranlagen ist auf der Grundlage der Leistungserklärung in Bezug auf DIN EN 858-1, Anhang ZA vom Hersteller vorzunehmen.

Die Abscheideranlagen sind vom Hersteller gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 6.6.1 an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit einem Typenschild mit folgenden Angaben zu versehen:

- Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1
- Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und vorgeschaltetem Abscheider Klasse II
- Nenngröße
- Herstellertypbezeichnung
- Volumen des Abscheiders in l oder m³
- Volumen des Schlammfangs in l oder m³

⁸ Die Dichtheit gegenüber Leichtflüssigkeiten ist von DIN EN 858-1 nicht berücksichtigt.

⁹ Die Eignung für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen ist von DIN EN 858-1 nicht erfasst.

¹⁰ Zulassungsgrundsätze für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten mit Biodieselanteilen (FAME) – Fassung März 2008

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 7 von 14 | 14. Oktober 2016

- Speichermenge an Leichtflüssigkeit in l
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

Zusätzlich sind die Abscheideranlagen in Bezug auf die Eigenschaften gemäß den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Sonstiges

Sofern zutreffend sind bei der Herstellung und Kennzeichnung der Abscheideranlagen ggf. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) zu beachten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheideranlagen in Bezug auf die nicht harmonisierten und die besonderen Eigenschaften in Verbindung mit den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Ergänzung der im Rahmen der DIN EN 858-1 bestehenden werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Abscheideranlagen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.2 unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist bezüglich der nicht harmonisierten und besonderen Eigenschaften eine ergänzende werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Durch die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion wird sichergestellt, dass die von ihm hergestellten Abscheideranlagen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN EN 858-1 ist durch die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu ergänzen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bauteile für die Behälter und der Beschichtung bzw. Auskleidung:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204¹¹ durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Abscheideranlage bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

Die Kennzeichnung der Betonbauteile gemäß Abschnitt 2.2.1 ist zu prüfen.

11

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

- Kontrollen und Prüfungen, die an den fertigen Behältern durchzuführen sind:
 - Die in den Anlagen 2 bis 5 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Behälter pro Baugröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren. Hinsichtlich der Toleranzen gilt DIN 1999-100¹², Abschnitt 5.8.
 - Die Kontrollen der Ausführung der Beschichtung bzw. der PEHD-Auskleidung gelten mit den Prüfungen nach DIN EN 858-1, Anhang B, Tabelle B.2 als erfüllt.

Die Ergebnisse der ergänzenden Kontrollen und Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Prüfgegenstandes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

- 3.1 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheideranlagen ist DIN EN 858-2¹³, Abschnitte 4.3 und 4.4 zugrunde zu legen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Für die abwassertechnische Bemessung der Abscheider für Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen bis 100 % gelten die Festlegungen gemäß DIN 1999-101¹⁴, Abschnitt 6.
- 3.3 Das erforderliche Schlammfangvolumen ist grundsätzlich gemäß DIN EN 858-2, Tabelle 5, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 13.1 zu ermitteln. Die Bestimmung in Fußnote a nach DIN EN 858-2, Tabelle 5 gilt nicht. Stattdessen gilt: ^a *Nicht für Abscheider kleiner als oder gleich NS 10, ausgenommen überdachte Parkflächen.*

Sofern das in der Abscheideranlage vorhandene Schlammfangvolumen nicht dem erforderlichen Schlammfangvolumen entspricht, ist dem Abscheider ein weiterer Schlammfang mit einem Volumen von mindestens 100 x NS bzw. mindestens 600 l für NS 3 bis NS 6 vorzuschalten.

¹² DIN 1999-100:2003-10 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

¹³ DIN EN 858-2:2003-10 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

¹⁴ DIN 1999-101:2009-05 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 9 von 14 | 14. Oktober 2016

3.4 Die selbsttätige Verschlusseinrichtung darf am Zulauf und/oder am Ablauf des Abscheiders angeordnet sein.

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen müssen so tariert sein, dass sie bei Leichtflüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als $0,85 \text{ g/cm}^3$ sicher schließen; wo mit Leichtflüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, müssen die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte tariert sein.

3.5 Die Speichermenge an Leichtflüssigkeit an der Oberfläche der Abscheideranlagen ist den Angaben der Anlage 5 zu entnehmen. Bei der Ausführung mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung am Ablauf sind die Speichermenge bezogen auf eine Dichte der Leichtflüssigkeit von $0,85 \text{ g/cm}^3$, und die Überhöhung der Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses bzw. der Rückstauenebene (siehe Abschnitt 4.2) in Abhängigkeit vom Schachtaufbau gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 5 zu entnehmen.

Die erforderliche Mindestüberhöhung kann auch unter Berücksichtigung der maximalen Ölspeichermengen im Einzelfall ermittelt werden.

Hierfür kann die Überhöhung der Oberkante des Rahmens der Schachtabdeckung aus dem Überstand der Speichermenge über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses, in Abhängigkeit von der Anzahl der Schächte, der Geometrie der vorgesehenen Schächte und von der maximalen Speichermenge des Abscheiders plus eines Zuschlags von 30 mm zur Berücksichtigung der Deckeldicke berechnet werden.

Die Ermittlung der Überhöhung im Einzelfall ist nachzuweisen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Unterlagen zur Abscheideranlage beizufügen.

3.6 Der maximale Betriebsflüssigkeitsspiegel der Abscheider ist Anlage 5 zu entnehmen.

3.7 Bei der Verwendung der Abscheider als Rückhalteeinrichtung gemäß Abschnitt 1.3 b), kann das Speichervolumen des Abscheiders als Rückhaltevolumen unter Beachtung der Entsorgungsbedingungen gemäß Abschnitt 5.3.3, Absatz 4 berücksichtigt werden. Die Anforderungen des Landesrechts bezüglich der mindestens erforderlichen Rückhaltevolumen sind einzuhalten.

Die Abscheideranlagen sind nicht geeignet zur Verwendung als Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem, wenn dieses im Falle einer Leckage mit Aufstau in der Abscheideranlage und Rückstau von Leichtflüssigkeiten (Kraftstoffen) betrieben wird.

3.8 Der Abscheideranlage mit integrierter Probenahmestelle Variante 2 ist eine zusätzliche Probenahmeeinrichtung entsprechend DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.2 nachzuschalten.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

4.1.1 Jeder Abscheideranlage ist vom Hersteller eine Einbauanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie die Einbaubedingungen, die sich aus dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1.2.1 ergeben, enthalten muss.

4.1.2 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegten Randbedingungen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 858-2, Abschnitt 5.

4.1.3 Schächte und Schachtverbindungen sind nach DIN V 4034-1¹⁵ Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917¹⁶ auszuführen. Der Einbau von Ausgleichsringen beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist dauerhaft dicht auszuführen.

¹⁵ DIN V 4034-1:2004-08 Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle – Typ 1 und Typ 2; Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Bewertung der Konformität

¹⁶ DIN EN 1917:2003-04 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 10 von 14 | 14. Oktober 2016

- 4.1.4 Hinsichtlich der Maße von Einsteig- und Kontrollschächten gelten die Anforderungen von DIN EN 476¹⁷, Abschnitt 6.
- 4.1.5 Die Deckenplatte ist so einzubauen, dass die Lage der Deckenöffnungen den Angaben der Anlagen 2 bis 4 entspricht.

4.2 Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten

- 4.2.1 Soweit es betriebs- bzw. konstruktionsbedingt oder durch Rückstau aus den nachgeschalteten Abwasseranlagen zu Aufstau in den Abscheideranlagen kommen kann, ist die Einhaltung der Überhöhung die sicherste Maßnahme zur Vermeidung eines Leichtflüssigkeitsaustrittes. Hierzu sind die Abscheideranlagen so einzubauen, dass die Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung gegenüber dem maßgebenden Niveau mindestens eine Überhöhung gemäß Abschnitt 3.4 besitzt.

Das maßgebende Niveau ist das jeweils höchste Niveau der folgenden Gegebenheiten:

- die Oberkante des niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasserablaufes, wenn kein Regenwasser in die Abscheideranlage eingeleitet wird,
 - die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe, wenn auch Regenwasser in die Abscheideranlage eingeleitet wird,
 - die Rückstauenebene aus den nachgeschalteten Abwasseranlagen, wenn die Abscheideranlage unterhalb der Rückstauenebene und ohne Rückstauschutz eingebaut wird.
- 4.2.2 In Ausnahmefällen, in denen eine Überhöhung nicht möglich ist, sind automatische Warneinrichtungen (Alarm bei 80 % der maximalen Speichermenge (Schichtdicke) und bei Aufstau) und zusätzlich, bei möglichem Aufstau durch Rückstau, geeignete Einrichtungen zum Rückstauschutz vorzusehen.

4.3 Zugänglichkeit

Die Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass alle Teile der Abscheideranlage, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind.

Insbesondere sind sicherzustellen:

- im Betriebszustand (befüllte Abscheideranlage)
 - Einsehbarkeit des Flüssigkeitsspiegels, vorrangig im Bereich der Zu- und Abläufe und vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung (direkt oder mit maximal einer Spiegelumlenkung)
 - Zugänglichkeit zur Schichtdickenmessung im Schlammfang und im Abscheider
 - Zugänglichkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung
- im entleerten Zustand
 - Zugänglichkeit der Zu- und Abläufe sowie der Koaleszenzeinrichtung
 - Ermöglichung der Generalinspektion einschließlich Abdichtung für die Dichtheitsprüfung

Gegebenenfalls sind vom Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle und Wartung vorzusehen.

4.4 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist die Abscheideranlage gemäß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

17

DIN EN 476:2011-04

Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Abscheideranlage ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen sowie Angaben zu Möglichkeiten und Grenzen der Reparatur der Beschichtung enthalten muss. Die Wartungsanleitung für die Koaleszenzeinrichtung muss inhaltlich mindestens den Angaben der Anlage 6 entsprechen.

Für Betrieb und Wartung sind DIN EN 858-2, Abschnitt 6, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 14 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

5.1.2 Für eine ordnungsgemäße Probenahme ist die integrierte Probenahmeeinrichtung Variante 1 oder die separate Probenahmeeinrichtung nach DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.2 zu verwenden (siehe Anlage 1).

5.1.3 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den ggf. eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

5.1.4 Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

5.2 Betriebsbedingungen

5.2.1 In die Abscheideranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Leichtflüssigkeiten gemäß Abschnitt 1.1, Absatz 2 verunreinigt sind.

Wenn gemeinsam mit den Leichtflüssigkeiten andere Stoffe in die Abscheideranlage eingeleitet werden, dürfen diese die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage und die Beständigkeit der verwendeten Materialien nicht beeinträchtigen.

Stabile Emulsionen dürfen nicht in die Abscheideranlage eingeleitet werden.

Bei der Reinigung ölverschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPA (60 bar) liegt (Geräteeinstellung),
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstellung),
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheidefreundlich sind (d. h., sie bilden nur temporär stabile Emulsionen),
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden.

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel ohne Beeinträchtigung der Abscheiderwirkung zulässig ist.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 12 von 14 | 14. Oktober 2016

5.2.2 Das zu behandelnde Abwasser darf keine organischen Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindesten 80 % entsprechend Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung nicht erreichen, sowie keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlage sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

5.3.1 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist monatlich durch einen Sachkundigen¹⁸ durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten),
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

5.3.2 Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Ergänzend zu den Maßnahmen der Eigenkontrolle nach Abschnitt 5.3.1 sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit (wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist) und auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
- Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht (falls vorhanden).

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtem Regenwasser (Abschnitt 1.3 a) bzw. zur
- Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten (Abschnitt 1.3 b)),

können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

¹⁸

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

5.3.3 Entnahme/Entleerung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Sofern die Abscheider auch zur Abtrennung von Leichtflüssigkeiten mit Biodiesel- bzw. Bioheizölanteilen eingesetzt werden, ist abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, bei Havariefällen unverzüglich.

Die Entnahme des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. mit Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetem Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbedingungen entspricht.

5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen¹⁹ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Folgende Punkte müssen dabei mindestens geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und die zuständige Behörde,
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlagen),
- baulicher Zustand der Abscheideranlage,
- Dichtheit der Abscheideranlage einschließlich Ablaufvorrichtung und integrierter Probenahmestelle (falls vorhanden) (Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 15),
- Zustand der Innenwandflächen bzw. Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.),

¹⁹

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.3-396

Seite 14 von 14 | 14. Oktober 2016

- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, maximal möglicher Regen- und Schmutzwasseranfall, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen),
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe der Bestandsdaten und eventueller Mängel zu erstellen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, zu beseitigen.

5.3.5 Reparaturen

Reparaturen, insbesondere die der Beschichtungen, sind entsprechend den Herstellerangaben durch Personen durchzuführen, die über die notwendige Qualifikation für die fachkundige Ausführung der jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen.

Dagmar Wahrmund
Referatsleiterin

Beglaubigt

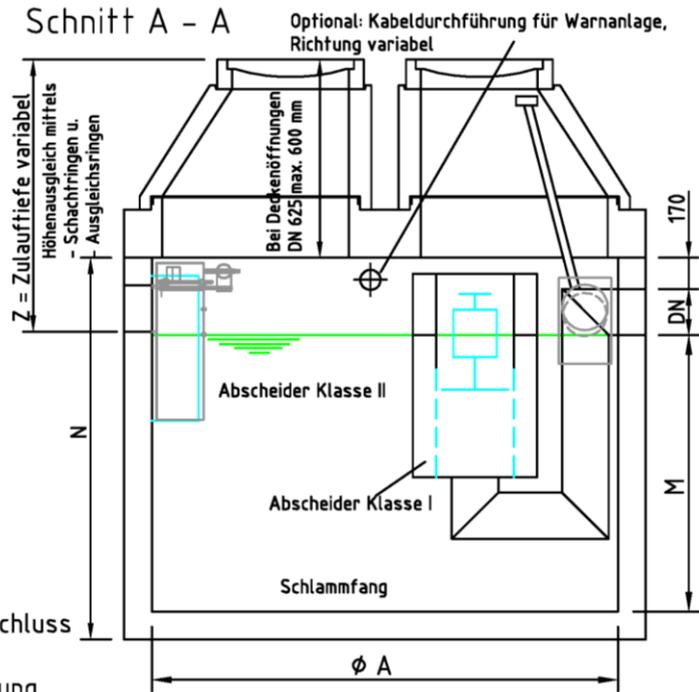
BENE QUINTON

Kurzbeschreibung:

Abscheideranlage bestehend aus einem integrierten Schlammfang, einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung, einem Abscheider Klasse II und einer integrierten bzw. separaten Probenahmestelle.

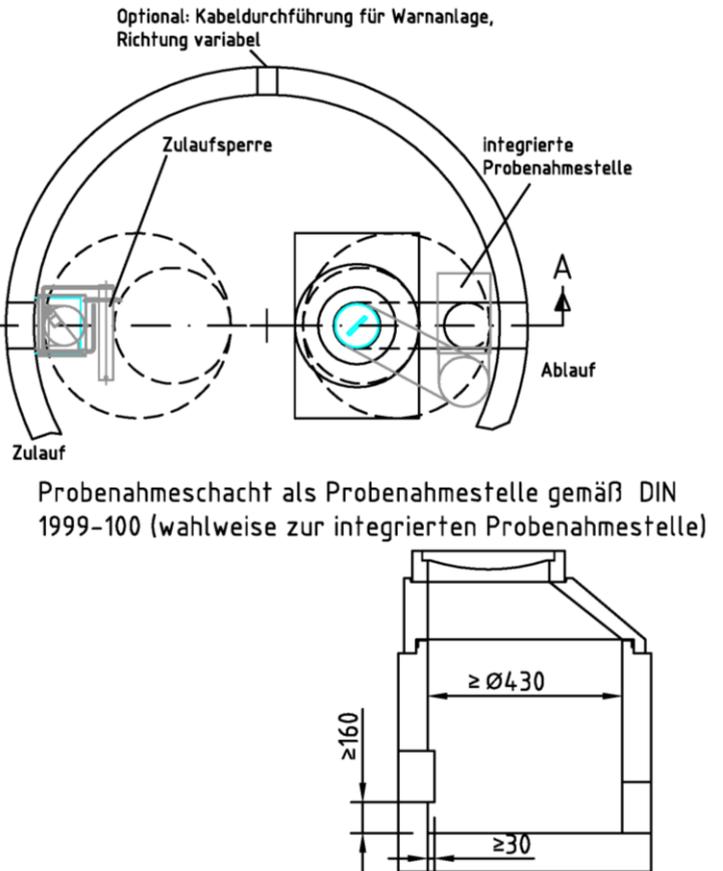
Aufbau:

- äußerer Behälter aus Stahlbeton
- Einbauteile aus Edelstahl, alternativ Polyethylen
- alle Einbauteile werksmäßig vormontiert
- mit aushebbarer Verschlussgarnitur bei Ablaufverschluss
- mit integriertem Schlammfang
- mit Ablaufverschluss und/oder Zulaufverschluss
- mit PEHD-Innenauskleidung oder leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung



NS	Schlammfang- volumen		Ölspeicher- menge	DN	A	M	N
	[l]	[l]					
3/4/6/8/10	5000	1381	150	2000	2150	2620	
3/4/6/8/10	6000	1381	150	2000	2450	2920	
3/4/6/8/10	1250	2055	150	2000	1100	1570	
3/4/6/8/10	3100	2055	150	2000	1700	2170	
3/4/6/8/10	5000	2055	150	2000	2300	2770	
3/4/6/8/10	6000	2055	150	2000	2600	3070	
3/4/6/8/10	3700	2055	150	2000	1900	2370	
3/4/6/8/10	1500	2055	150	2000	1200	1670	
3/4/6/8/10	8000	2168	150	2500	2200	2670	
3/4/6/8/10	8000	3308	150	2500	2300	2770	
3/4/6/8/10	10000	3308	150	2500	2700	3170	
3/4/6/8/10	9000	1426	150	2500	2200	2670	
3/4/6/8/10	10000	1426	150	2500	2450	2920	
3/4/6/8/10	11500	1426	150	2500	2700	3170	
3/4/6/8/10/15/20	4000	960	200	2000	1850	2370	
3/4/6/8/10/15/20	4500	960	200	2000	1870	2390	
3/4/6/8/10/15/20	6500	960	200	2000	2550	3070	
3/4/6/8/10/15/20	3000	1745	200	2000	1650	2170	
3/4/6/8/10/15/20	5000	1745	200	2000	2250	2770	
3/4/6/8/10/15/20	6000	1745	200	2000	2550	3070	
3/4/6/8/10/15/20	8000	2765	200	2500	2250	2770	
3/4/6/8/10/15/20	10000	2765	200	2500	2650	3170	
3/4/6/8/10/15/20	8000	1522	200	2500	2150	2670	
3/4/6/8/10/15/20	9000	1522	200	2500	2250	2770	
3/4/6/8/10/15/20	9500	1522	200	2500	2400	2920	
3/4/6/8/10/15/20	11000	1522	200	2500	2650	3170	

Draufsicht



elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.3-396

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

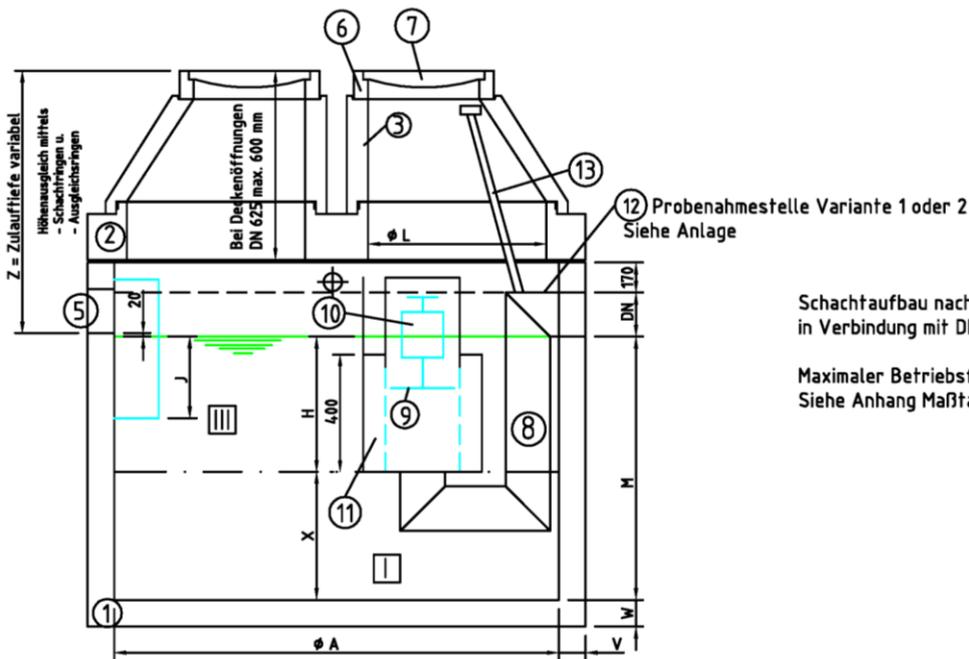
Übersicht
 NS 3 bis NS 20

Anlage 1

BENE QUINTON
NS 3-10

- BENE Koaleszenzabscheider für Leichtflüssigkeiten,
 - mit integriertem Benzinabscheider,
 - mit integriertem Schlammfang,
 - mit integrierter oder separater Probenahmestelle
 - mit Ablaufverschluss und/ oder Zulaufverschluss,
 - mit PEHD-Innenauskleidung oder leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung
 in einem gemeinsamen Bauwerk

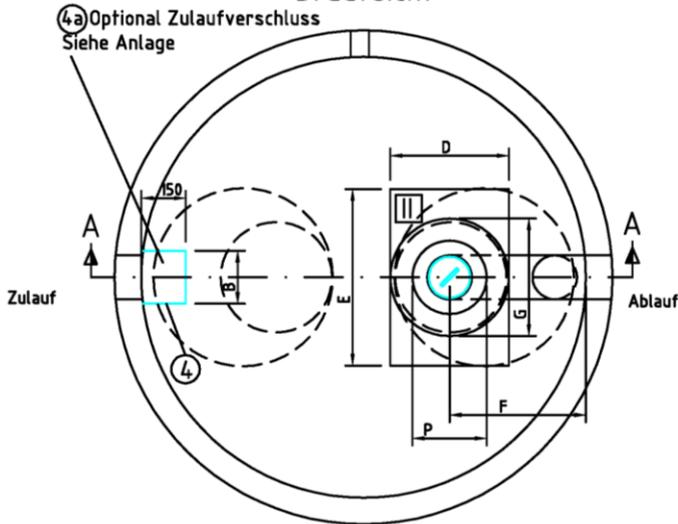
Schnitt A - A



Schachtaufbau nach DIN EN 1917
 in Verbindung mit DIN V 4034-1 Typ 2

Maximaler Betriebsflüssigkeits Spiegel
 Siehe Anhang Maßtabelle

Draufsicht



Behälter $\varnothing A$ (mm)	Standarddeckenöffnung	Deckenöffnung $\varnothing L$ (mm)
	$\varnothing L$ (mm)	alternativ bei geringer Zulauftiefe
2000	2 x $\varnothing 800$	2 x $\varnothing 625$ (unter 0,80 m) bzw. 1 x $\varnothing 1000$ oder 1 x $\varnothing 625$ (unter 1,00 m)
2500	2 x $\varnothing 1000$	2 x $\varnothing 625$ (unter 1,00 m) bzw. 1 x $\varnothing 1000$ oder 1 x $\varnothing 625$ (unter 1,20 m)

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Darstellung
 NS 3 bis NS 10

Anlage 2

BENE QUINTON

NS 3-10

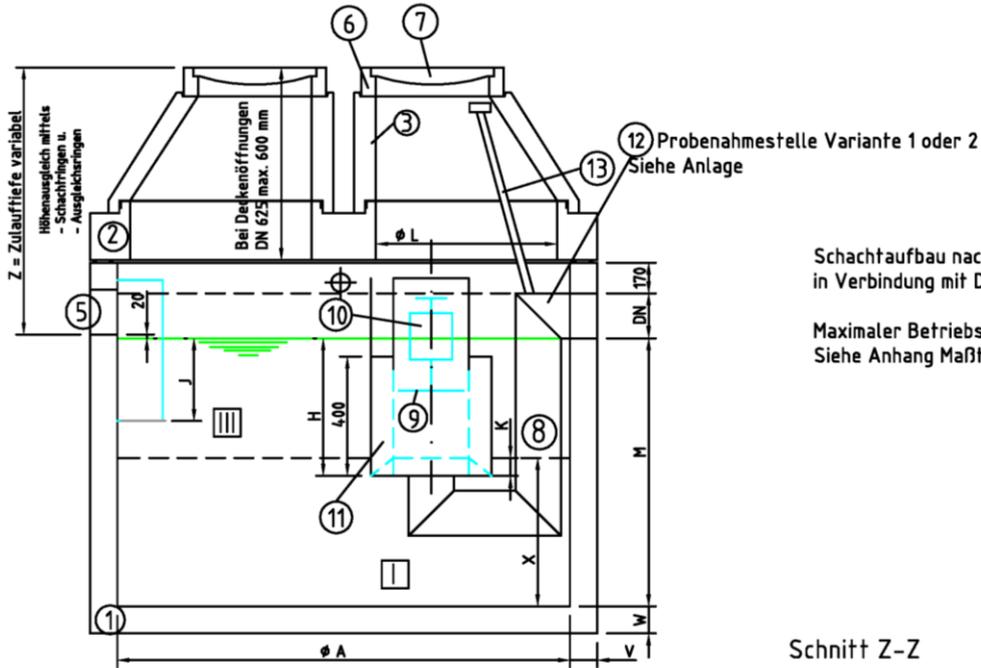
Typ 3-4-6-8-10/9,0/1,43

Typ 3-4-6-8-10/10,0/1,43

Typ 3-4-6-8-10/11,5/1,43

- BENE Koaleszenzabscheider für Leichtflüssigkeiten,
 - mit integriertem Benzinabscheider,
 - mit integriertem Schlammfang,
 - mit integrierter oder separater Probenahmestelle
 - mit Ablaufverschluss und/ oder Zulaufverschluss,
 - mit PEHD-Innenauskleidung oder leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung
 in einem gemeinsamen Bauwerk

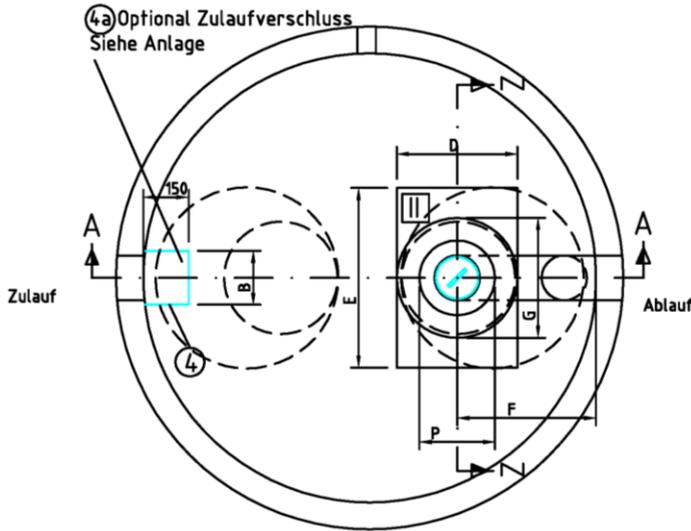
Schnitt A-A



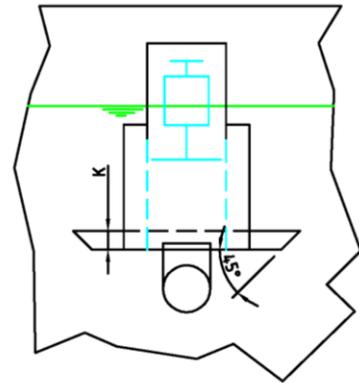
Schachtaufbau nach DIN EN 1917
 in Verbindung mit DIN V 4034-1 Typ 2

Maximaler Betriebsflüssigkeits Spiegel
 Siehe Anhang Maßtabelle

Draufsicht



Schnitt Z-Z



Behälter Ø A (mm)	Standarddeckenöffnung Ø L (mm)	Deckenöffnung Ø L (mm) alternativ bei geringer Zulauftiefe
2500	2 x Ø 1000	2 x Ø 625 (unter 1,00 m) bzw. 1 x Ø 1000 oder 1 x Ø 625 (unter 1,20 m)

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

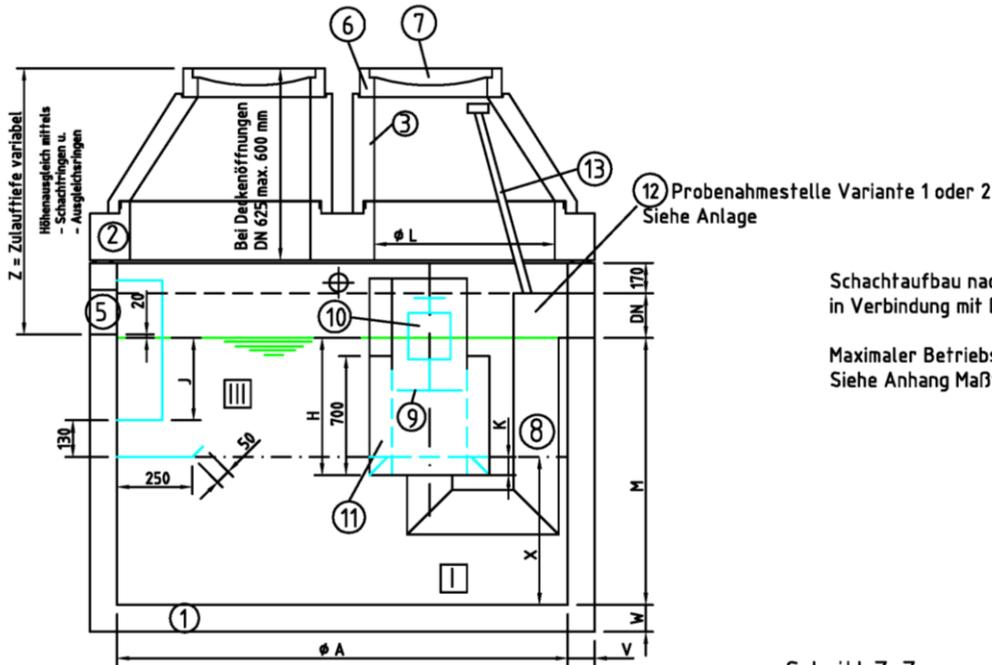
Darstellung
 NS 3 bis NS 10

Anlage 3

BENE QUINTON
NS 3-20

- BENE Koaleszenzabscheider für Leichtflüssigkeiten,
 - mit integriertem Benzinabscheider,
 - mit integriertem Schlammfang,
 - mit integrierter oder separater Probenahmestelle
 - mit Ablaufverschluss und/ oder Zulaufverschluss,
 - mit PEHD-Innenauskleidung oder leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung
 in einem gemeinsamen Bauwerk

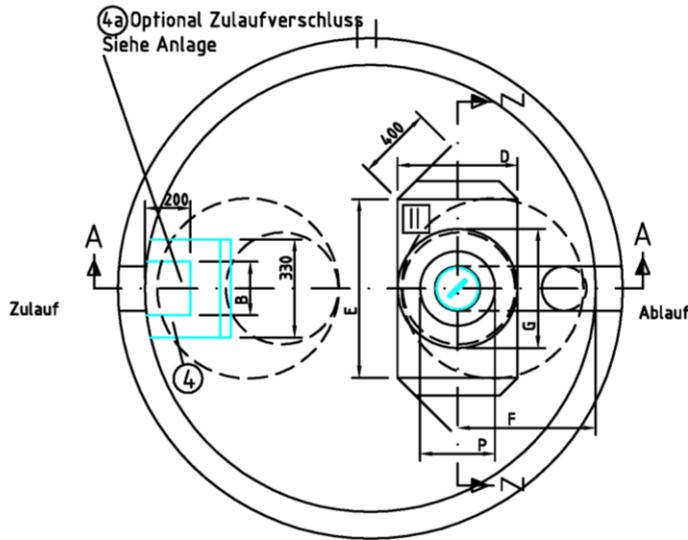
Schnitt A - A



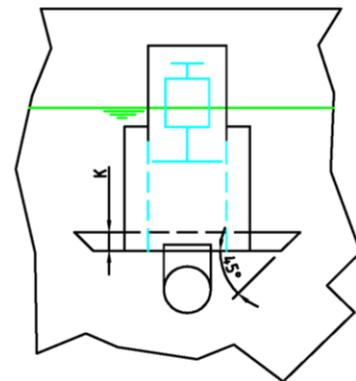
Schachtaufbau nach DIN EN 1917
 in Verbindung mit DIN V 4034-1 Typ 2

Maximaler Betriebsflüssigkeits Spiegel
 Siehe Anhang Maßtabelle

Draufsicht



Schnitt Z-Z



Behälter \varnothing A (mm)	Standarddeckenöffnung \varnothing L (mm)	Deckenöffnung \varnothing L (mm) alternativ bei geringer Zulauftiefe
2000	2 x \varnothing 800	2 x \varnothing 625 (unter 0,80 m) bzw. 1 x \varnothing 800 oder 1 x \varnothing 625 (unter 1,00 m)
2500	2 x \varnothing 1000	2 x \varnothing 625 (unter 1,00 m) bzw. 1 x \varnothing 1000 oder 1 x \varnothing 625 (unter 1,20 m)

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Darstellung
 NS 3 bis NS 20

Anlage 4

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-54.3-396

Maßtafelnummer	Schlammfangvolumen		Schlammfangvolumen real		Gesamtspeichermenge		DN [mm]	A [mm]	B [mm]	D [mm]	E [mm]	F [mm]	G [mm]	H [mm]	J [mm]	K [mm]	M [mm]	O [mm]	P [mm]	V [mm]	W [mm]	X [mm]	Halbe Schlammfanghöhe [mm]	Überhöhung bei Zulauffeiten größer 1,20 m [cm]	Überhöhung bei Zulauffeiten kleiner als 1,20 m (Deckenöffnungen L = 625 mm) [cm]	Maximale Betriebswasserspiegel über Ruhewasserspiegel [mm]	NG/S/Ölspeicher	Hersteller-Typen		
	II	III	II	III	II	III																								
BENE QUINTON	5000	6000	1381	1381	150	2000	180	400	600	460	400	400	530	380	2150	400	250	120	150	1620	810	21	18	217	3-4-6-8-10/5,5/1,38	3-4-6-8-10/6,5/1,38				
	1250	3100	1256	3141	150	2000	200	400	600	390	400	700	580	1100	400	250	120	150	400	200	252	3-4-6-8-10/1,2/2,06	252	3-4-6-8-10/3,1/2,06	252	3-4-6-8-10/5,0/2,06	252	3-4-6-8-10/6,0/2,06		
	5000	6000	2055	2055	150	2000	200	400	600	390	400	700	580	1700	400	250	120	150	1000	500	31	21	252	3-4-6-8-10/3,1/2,06	252	3-4-6-8-10/5,0/2,06	252	3-4-6-8-10/6,0/2,06		
	3700	3700	3769	3769	150	2000	200	400	600	390	400	700	580	2600	400	250	120	150	1900	950	31	21	252	3-4-6-8-10/3,7/2,06	252	3-4-6-8-10/5,7/2,06	252	3-4-6-8-10/1,5/2,06		
	1500	1500	1570	1570	150	2000	200	400	600	390	400	700	580	1200	400	250	120	150	500	250	31	21	252	3-4-6-8-10/1,5/2,06	252	3-4-6-8-10/1,5/2,06	252	3-4-6-8-10/1,5/2,06		
	8000	8000	8180	8180	150	2500	200	400	600	550	400	530	380	2200	400	250	150	1670	835	21	19	217	3-4-6-8-10/8,0/2,17	252	3-4-6-8-10/8,0/3,31	252	3-4-6-8-10/10,0/3,31	252	3-4-6-8-10/10,0/3,31	
	10000	10000	9800	9800	150	2500	200	400	600	550	400	700	580	2700	400	250	150	2000	1000	32	22	252	3-4-6-8-10/10,0/3,31	252	3-4-6-8-10/10,0/3,31	252	3-4-6-8-10/10,0/3,31	252	3-4-6-8-10/10,0/3,31	
	9000	9000	8790	8790	150	2500	200	400	600	550	400	460	250	60	2200	400	250	150	1800	900	14	16	194	3-4-6-8-10/9,0/1,43	194	3-4-6-8-10/9,0/1,43	194	3-4-6-8-10/10,0/1,43	194	3-4-6-8-10/10,0/1,43
	11500	11500	11250	11250	150	2500	200	400	600	550	400	460	250	60	2450	400	250	150	2050	1025	14	16	194	3-4-6-8-10/11,5/1,43	194	3-4-6-8-10/11,5/1,43	194	3-4-6-8-10/11,5/1,43	194	3-4-6-8-10/11,5/1,43
	4000	4000	4320	4320	200	2000	230	700	800	530	700	550	700	270	300	1850	700	325	120	150	1450	725	15	15	287	3-4-6-8-10-15-20/4,0/0,96	287	3-4-6-8-10-15-20/4,5/0,96	287	3-4-6-8-10-15-20/5,0/0,96
	4500	4500	4390	4390	200	2000	230	700	800	530	700	550	700	270	300	1870	700	325	120	150	1470	735	15	15	287	3-4-6-8-10-15-20/4,5/0,96	287	3-4-6-8-10-15-20/5,0/0,96	287	3-4-6-8-10-15-20/5,5/0,96
	6500	6500	6520	6520	200	2000	230	700	800	530	700	550	700	270	300	2550	700	325	120	150	2150	1075	15	15	326	3-4-6-8-10-15-20/3,0/1,75	326	3-4-6-8-10-15-20/3,5/1,75	326	3-4-6-8-10-15-20/4,0/1,75
	5000	5000	5040	5040	200	2000	230	700	800	530	700	550	700	490	80	2250	700	325	120	150	1630	815	27	19	326	3-4-6-8-10-15-20/5,0/1,75	326	3-4-6-8-10-15-20/5,5/1,75	326	3-4-6-8-10-15-20/6,0/1,75
	6000	6000	5980	5980	200	2000	230	700	800	530	700	550	700	490	80	2550	700	325	120	150	1930	965	27	19	326	3-4-6-8-10-15-20/6,0/1,75	326	3-4-6-8-10-15-20/6,5/1,75	326	3-4-6-8-10-15-20/7,0/1,75
	8000	8000	7910	7910	200	2500	230	700	800	550	700	550	700	490	80	2250	700	325	150	150	1630	815	27	20	326	3-4-6-8-10-15-20/8,0/2,77	326	3-4-6-8-10-15-20/8,5/2,77	326	3-4-6-8-10-15-20/9,0/2,77
10000	10000	9880	9880	200	2500	230	700	800	550	700	550	700	490	80	2650	700	325	150	150	2030	1015	27	20	326	3-4-6-8-10-15-20/10,0/2,77	326	3-4-6-8-10-15-20/10,5/2,77	326	3-4-6-8-10-15-20/11,0/2,77	
8000	8000	8350	8350	200	2500	230	700	800	550	700	550	700	270	300	2150	700	325	150	150	1750	875	15	16	287	3-4-6-8-10-15-20/8,0/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/8,5/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/9,0/1,5	
9000	9000	8840	8840	200	2500	230	700	800	550	700	550	700	270	300	2250	700	325	150	150	1850	925	15	16	287	3-4-6-8-10-15-20/9,0/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/9,5/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/10,0/1,5	
9500	9500	9580	9580	200	2500	230	700	800	550	700	550	700	270	300	2400	700	325	150	150	2000	1000	15	16	287	3-4-6-8-10-15-20/9,5/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/10,0/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/10,5/1,5	
11000	11000	10810	10810	200	2500	230	700	800	550	700	550	700	270	300	2650	700	325	150	150	2250	1125	15	16	287	3-4-6-8-10-15-20/11,0/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/11,5/1,5	287	3-4-6-8-10-15-20/12,0/1,5	

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Maßblatt

Anlage 5

Datenblatt BENE QUINTON

BENE Koaleszenzabscheider
Abscheideranlage bestehend aus einem integrierten Schlammfang,
einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung,
einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einer integrierten
bzw. separaten Probenahmestelle.

Liste der Bauteile

Pos.	Benennung	Werkstoff
I.	Schlammfang	
1.	Äußeres Becken nach Typenstatik	Stahlbeton C40/50 nach DIN 1045-1
2.	Übergangplatte bzw. Übergangsring	Stahlbeton C40/50 nach DIN 1045-1
3.	Schachtring/Schachthals/Auflagering nach DIN V 4034-1 Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917	Beton nach DIN 4281
4.	Einlaufteil	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
4a.	Zulaufsperr (wahlweise)	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
5.	Gelenkige Anschlüsse, werksseitig in den monolithischen Betonguss integriert	entspr. den Anforderungen nach DIN EN 476, DIN 4060, Dichtelement aus Elastomer NBR, Stzg. EN 295, KG DIN 19534, HDPE DIN 19537
6.	Rahmen (Teil der Schachtabdeckung EN 124)	GG nach EN 124 u. Beton
7.	Deckel (Teil der Schachtabdeckung EN 124)	GG nach EN 124 u. Beton
II	Koaleszenzabscheider	
8.	Ablaufrohr	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
9.	Ventilteller u. -gestänge	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
10.	Ablaufschwimmer	HDPE od. Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
11.	Koaleszenzfilter	PU-Schaum
III.	Benzinabscheider	
	Probenahmestelle (wahlweise) Auslieferung mit integrierter oder separater Probenahmestelle möglich	
12.	Integrierte Probenahmestelle Variante 1, DIN 1999-100 konform (wahlweise)	Edelstahl (1.4301 od. 1.4571)
13.	Integrierte Probenahmestelle Variante 2, mit Probenahmeschlauch (wahlweise)	Flexibler, ölbeständiger Schlauch

Als Überbau sind zentrische und exzentrische Konen sowie flache Abdeckungen möglich. Die Niveaueinpassung erfolgt durch zusätzliche Schacht- bzw. Auflageringe.

Beschichtungssystem

Leichtflüssigkeitsbeständige Innenbeschichtung gemäß EN 858-1, einschließlich Nachweis für Eignung für Biodiesel bis 100%.

PE-HD-Innenauskleidung

HDPE-Material mit bauaufsichtlicher Zulassung geeignet als Auskleidungssystem

Beschreibung der Koaleszenzeinrichtung

Die Koaleszenzeinrichtung besteht aus PU-Schaum. Sie ist als Zylinderformpatrone an einem Metallschieber angeordnet. Sie ist über ein Gestänge jederzeit erreichbar und heraushebbar (auch im Befüllten Zustand).

Wartungsanleitung der Koaleszenzeinrichtung

Die erforderlichen Reinigungsintervalle für die Koaleszenzeinrichtung ergeben sich aus der Betriebserfahrung.

Sie sind u. a. abhängig vom Schlammanfall und -zusammensetzung im Abwasser.

Sollte bei der visuellen Kontrolle eine zu starke Verschmutzung festgestellt werden, ist folgendes zu tun:

- Schachtabdeckung öffnen.
- Die Koaleszenzeinrichtung an dem Bügel herausnehmen. Bei geringen Verschmutzungen über der Einstiegsöffnung des Behälters mit Frischwasser unter starkem Druck reinigen. Bei groben Verschmutzungen auf dem Waschplatz o. ä. mit Frischwasser unter starkem Druck (bitte beachten: dieses Waschwasser dem Abscheider wieder zuführen, um das Öl wieder zu sammeln).
- Die Koaleszenzeinrichtung einstecken.
- Die Abscheideranlage ist nun wieder betriebsbereit.

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Teilleiste / Beschreibung Koaleszenzeinrichtung sowie Betrieb und Wartung

Anlage 6

Probenahmeschacht

Abscheidern ohne die integrierte Probenahmestelle Pos.12 Variante 1 ist ein Probenahmeschacht nach DIN 1999-100 nachzuschalten.

Detail „integrierte Probenahmestelle Variante 1“

entspr. Pos. 12

Die integrierte Probenahmestelle erfüllt die Anforderungen der DIN 1999-100.

Detail „integrierte Probenahmestelle Variante 2“

entspr. Pos. 13

Die Probenahmeverrichtung besteht aus:

1. flexibler, ölbeständiger Probenahmeschlauch
2. Schnellkupplung mit Blindkappe

Bei Bedarf kann über den Probenahmeschlauch mittels einer Handpumpe eine Wasserprobe aus dem gereinigten Ablaufwasser gezogen werden.

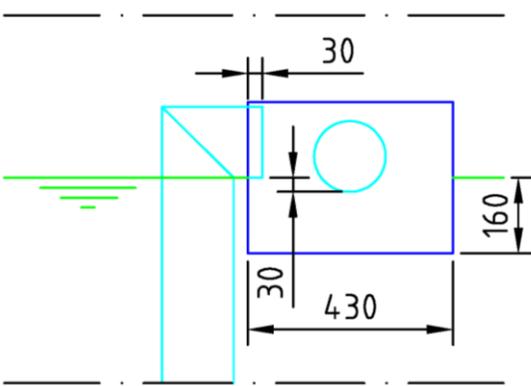
Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Teileliste / Beschreibung Koaleszenzeinrichtung sowie Betrieb und Wartung

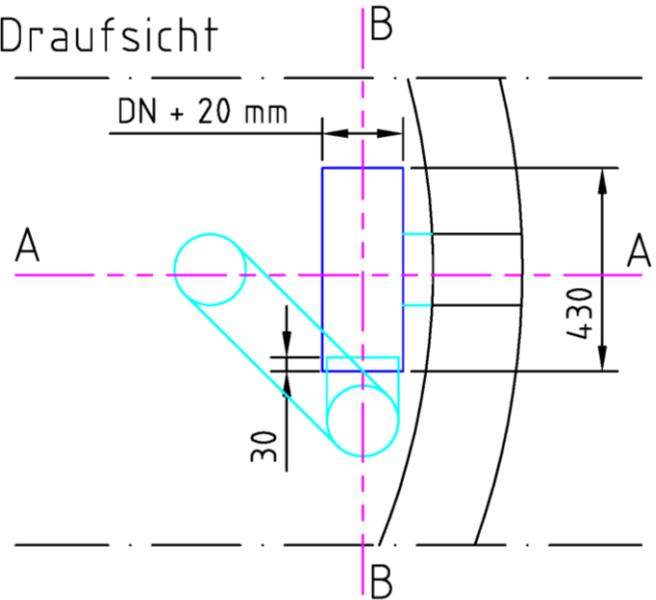
Anlage 7

Detail integrierte Probenahmestelle Variante 1, (wahlweise) Für NS 3 - 30

Schnitt B-B



Draufsicht



Schnitt A-A



Abzug von Gesamtölspeichermenge bei Verwendung der integrierten Probenahmestelle		
NG	DN	Abzug [l]
3-10	150	9,9
3-20	200	12,9

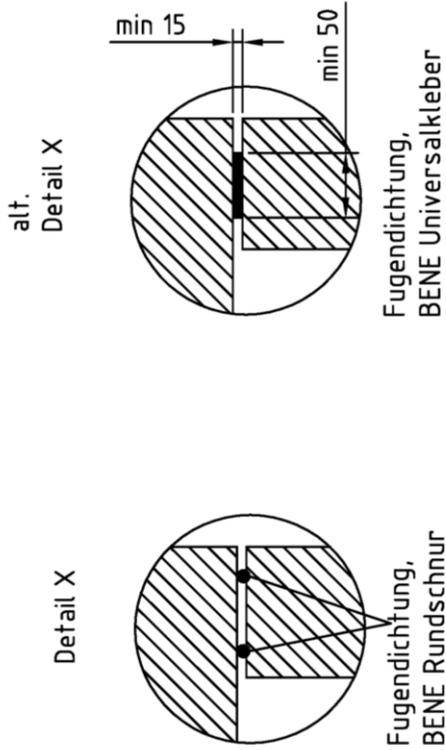
elektronische Kopie der abt des dibt: z-54.3-396

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

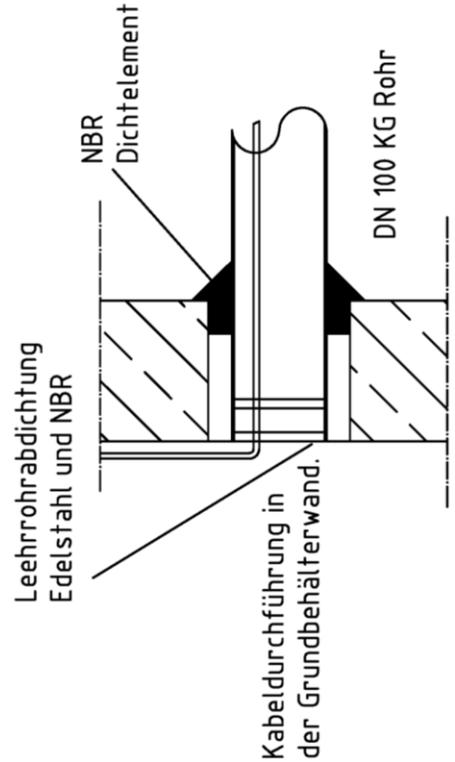
Integrierte Probenahmestelle Variante 1

Anlage 8

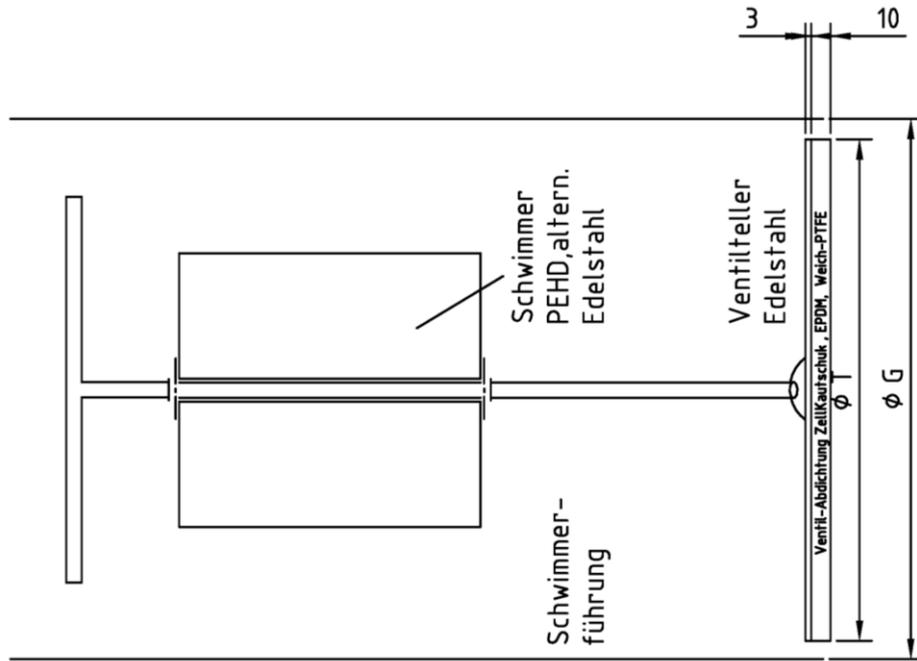
Detail X Abdichtung Deckenfuge



Detail: Kabeldurchführung Warnanlage



Detail Selbsttätiger Verschluss



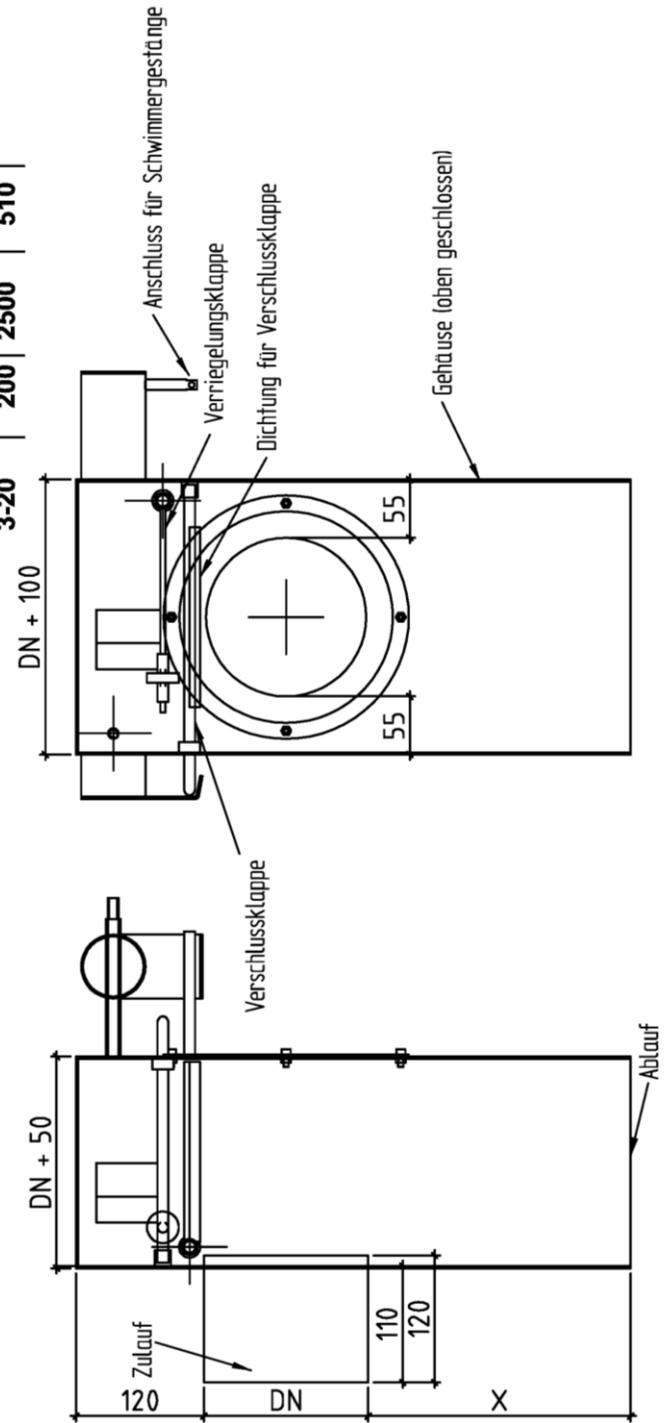
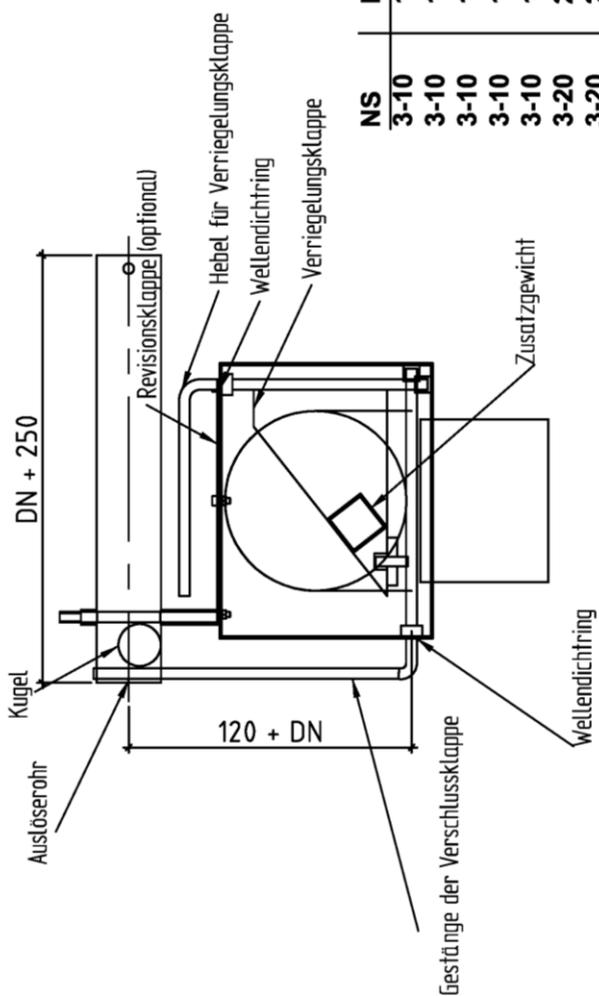
Zum Anlagentyp mit NS...	Behälter Durchmesser A	Ö (mm)	T (mm)	G (mm)
3-10	2000	150	170	180
3-10	2500	150	170	180
15-20	2000	200	220	230
15-20	2500	200	220	230

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Details
 Selbsttätige Verschlusseinrichtung am Ablauf/Deckenfuge/Kabeldurchführung

Anlage 9

Abzug der Ölspeichermenge von der Gesamtspeichermenge bei Verwendung des Zulaufverschlusses	X
	400
	600
	400
	600
	270
	290
	510
	290
	510

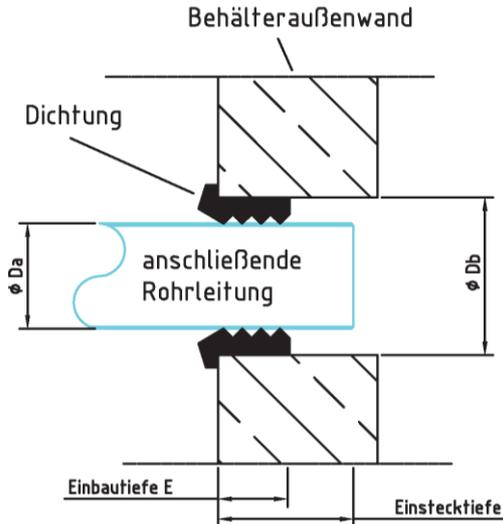


Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

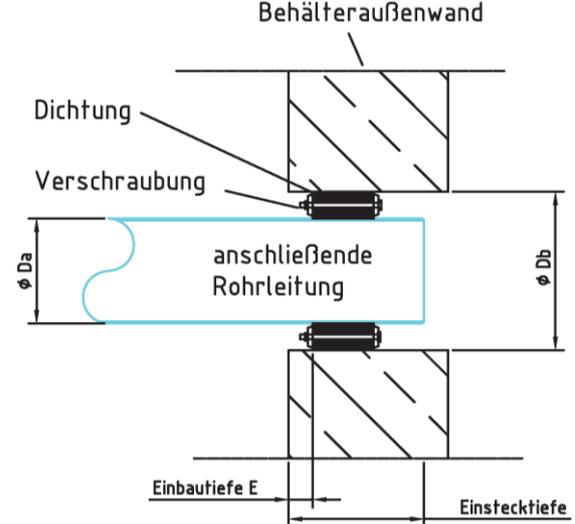
Selbsttätige Verschlusseinrichtung am Zulauf

Anlage 10

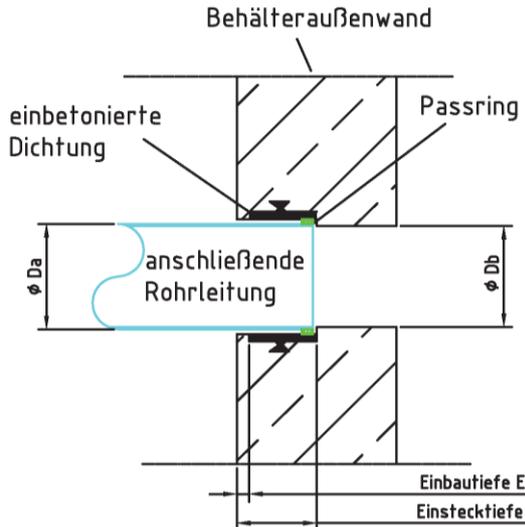
Rohrdurchführungen, Anschluss für Anschlussdichtung.
 Innenbesichtung / HP-PE Inliner in der Öffnung
 bis Behälteraußenwand geführt



Rohrdurchführungen, Anschluss für Ringraumdichtung.
 Innenbesichtung / HP-PE Inliner in der Öffnung
 bis Behälteraußenwand geführt



Rohrdurchführungen, Anschluss für Steinzeug Dichtelement BKK.
 Innenbesichtung bis an die Dichtung geführt



Type / Dichtung DN	Stzg. EN 295				KG DIN 19534				HD-PE DIN 19537			
	Da / max [mm]	Einstecktiefe [mm]	E [mm]	Db [mm]	Da / max [mm]	Einstecktiefe [mm]	E [mm]	Db [mm]	Da / max [mm]	Einstecktiefe [mm]	E [mm]	Db [mm]
Anschlussdichtung / NBR												
150					160 + 4	50 - 120	50	186	160 + 1,0	50 - 120	50	186
200					200 + 5	50 - 120	50	226	200 + 1,2	50 - 120	50	226
250					250 + 5	50 - 120	50	276	250 + 1,5	50 - 120	50	276
Ringraumdichtung / Nitril-Edelstahl												
150					160 + 4	50 - 120	25	200	160 + 1,0	50 - 120	25	200
200					200 + 5	50 - 120	25	250	200 + 1,2	50 - 120	25	250
250					250 + 5	50 - 120	25	300	250 + 1,5	50 - 120	25	300
Stzg. BKK / NBR												
150	186 ± 2	80	10	150								
200	242 ± 3	80	10	200								
250	287 ± 3	80	10	250								

elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.3-396

Abscheideranlage aus Beton bestehend aus einem Schlammfang, einem vorgeschalteten Abscheider Klasse II und einem Abscheider Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung und Probenahmestelle; QUINTON

Rohrdurchführungen

Anlage 11